

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

I. Einleitung und Allgemeine Würdigung der Umsetzungsbemühungen

Der vorliegende Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 (Umweltstrafrechts-Richtlinie, RL) wird grundsätzlich mit großer Wertschätzung zur Kenntnis genommen. Die RL dient der Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Umwelt und zur wirksameren Verfolgung von Umweltkriminalität, einem globalen Problem, dessen geschätzte jährliche Umsätze um 300 Milliarden US-Dollar liegen und das sich zu einem der weltweit größten organisierten Verbrechen entwickelt hat.

Die Umsetzung in einem übergreifenden Änderungsgesetz, das sowohl das Kernstrafrecht (StGB) als auch die Vielzahl der Regelungen im Nebenstrafrecht (z. B. BNatSchG, ChemG, PflSchG) aufgreift, ist zu begrüßen. Als besonders wichtiger Beitrag zum besseren Schutz der Natur sind die Ausweitung der Straftatbestände und die erstmalige Einführung und Definition des Begriffs „Ökosystem“ in § 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E zu würdigen.

Die Begründung des Entwurfs erkennt an, dass „die gravierendsten Änderungen allgemeiner Art sich aus der von der Richtlinie geforderten Ausgestaltung der meisten Straftatbestände als potenzielle Gefährdungsdelikten (Eignungsdelikte) ergeben“. Diese systemische Verlagerung hin zu präventiven Eignungsdelikten für die Basisdelikte (Art. 3 Abs. 2 RL) wird durch die Erhöhung der Strafrahmen zur Steigerung der Abschreckung komplementiert.

Strafrecht ist Schutzrecht – dieser Grundsatz muss konsequent gerade für die schwerwiegendsten Formen der Naturzerstörung gelten. Es erscheint inkonsistent und kriminalpolitisch verfehlt, das präventive Potenzial der Eignungsdelikte nicht auf die qualifizierte Straftat („Ökozid“) zu übertragen.

II. Zentraler Verbesserungsvorschlag: Ausgestaltung der „Ökozid“-Regelung als Eignungsqualifikation

Forderung nach konsequenter Vorverlagerung des Schutzes

Die RL verlangt, dass Straftaten mit katastrophalen Auswirkungen, die mit einem „Ökozid“ vergleichbar sind (Erwägungsgrund 21), als *qualifizierte Straftat* ausgestaltet werden müssen (Art. 3 Abs. 3 RL), für die strengere Sanktionen vorgesehen sind (Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 8 Jahren nach Art. 5 Abs. 2 lit. b RL).

Der Referentenentwurf verankert diese Qualifikation in § 330 Absatz 2 StGB-E. Er setzt voraus, dass eine Zerstörung oder eine weitreichende und erhebliche Schädigung von Ökosystemen, Gewässern, Boden oder Luft vorliegt, die entweder nicht oder erst nach langer Zeit behoben werden kann. Dies entspricht der Konzeption als **Erfolgsqualifikation**; die katastrophale Folge muss bereits eingetreten sein .

Es wird dringend empfohlen, die qualifizierte Straftat – die besonders schwerwiegende Naturzerstörung („Ökozid“) – stattdessen als **Eignungsqualifikation** (potenzielles Gefährdungsdelikt) zu fassen. Diese Ausgestaltung, bei der die Gefährlichkeit lediglich generalisierend festgestellt werden muss, würde die Wirksamkeit der Regelung substanzell erhöhen, da die möglicherweise irreparable Zerstörung nicht erst eintreten müsste. Zudem würden dadurch die Nachweisschwierigkeiten vermieden, die sich sowohl bei einer Ausgestaltung als Erfolgsqualifikation als auch bei einer als konkretes Gefährdungsdelikt ergeben würden ([Ecologic-Gutachten](#) S. 17-18).

Systematische und kriminalpolitische Notwendigkeit

Die RL selbst hat den Fokus des Umweltstrafrechts auf präventive Gefährdungsdelikte verschoben, da diese für die Basisstrafatbestände als „gravierendste Änderungen“ anerkannt wurden. Eine Gefährdungsqualifikation für die schwersten Tatbestände entspricht der kriminalpolitischen Tradition des deutschen Umweltstrafrechts, dessen Strukturmerkmal die breite Anwendung von Gefährdungsdelikten ist (siehe Gutachten, S. 17).

Die Umsetzung als Erfolgsdelikt für „Ökozid“ ist systemwidrig: Wenn der Gesetzgeber bei den Grunddelikten auf Eignungsdelikte umstellt, um dem Kausalitäts- und Nachweisproblem bei komplexen, kumulativen Umweltschäden zu begegnen, ist dies erst recht für katastrophale, oft irreversible Schäden notwendig. Die Eignungsqualifikation gewährleistet, dass das Strafrecht bereits dann eingreift, wenn eine vorsätzliche Grundtat das Potenzial (Eignung) hat, die Zerstörung von Ökosystemen von beträchtlichem Wert oder Größe herbeizuführen. Damit wird der Schutz der Natur vor dem Eintritt des möglicherweise irreversiblen Schadens effektiv vorverlagert.

Die Umsetzung als Eignungsqualifikation wäre am sinnvollsten in einer **eigenständigen Strafvorschrift** außerhalb des § 330 StGB zu verankern (Gutachten S. 18), da sie einen neuen, vom Regelbeispiel (§ 330 Abs. 1 StGB) und den bestehenden Qualifikationen (§ 330 Abs. 2 StGB) abweichenden Deliktstypus darstellt.

Dies würde zudem den Ansätzen zur [Anerkennung von Ökozid im Völkerstrafrecht](#) entsprechen, siehe dazu insbesondere das "[Manual on the National Criminalisation of Ecocide](#)".

III. Ergänzende Maßnahmen zur Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät

Um den expliziten Zweck der RL – einen besseren Schutz der Umwelt – zu erreichen, ist eine effektive Durchbrechung der Verwaltungsakzessorietät notwendig. Dies ist vor allem deshalb wichtig, weil sich genehmigte Umweltbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit negativ auf die Lebensgrundlagen auswirken können. Die RL fordert in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3, dass eine Genehmigung die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt, wenn sie wegen eines *offensichtlichen Verstoßes gegen einschlägige materiellrechtliche Voraussetzungen* fehlerhaft ist.

Fehlerhafte Annahme zur Deckungsgleichheit mit VwVfG

Die Begründung des Referentenentwurfs (S. 51) nimmt an, dass die Nichtigkeit nach § 44 Absatz 1 VwVfG diese Anforderung bereits erfülle und keine gesonderte Umsetzung erforderlich sei. Diese Annahme ist fehlerhaft. § 44 Absatz 1 VwVfG setzt einen **besonders schwerwiegenden** Fehler voraus, während die RL lediglich einen **erheblichen** Fehler ausreichen lässt. Es besteht somit keine Deckungsgleichheit, und der Schwellenwert für die strafrechtliche Unbeachtlichkeit der Genehmigung bleibt im deutschen Recht zu hoch. Handlungen, die nach EU-Recht verfolgt werden müssten, bleiben durch die hohe Hürde des § 44 VwVfG straffrei.

Zur Schließung dieser Rechtslücke ist es erforderlich, die Ausnahme von der Rechtswidrigkeit – also den Maßstab des **erheblichen Fehlers** – in einer erweiterten Fassung des § 330d Absatz 1 StGB-E oder systematischer im Allgemeinen Teil des StGB (§ 11 Abs. 1 StGB-E) zu verankern, um die Geltung auch für das Nebenstrafrecht sicherzustellen.

Höhere Anforderungen an die Güterabwägung

Die Einführung des Begriffs „**Ökosystem**“ (§ 330d Absatz 1 Nummer 2 StGB-E) bietet einen entscheidenden Hebel, um im Rahmen des Entwurfs höhere Anforderungen an die Güterabwägung in Genehmigungsverfahren zu formulieren. Genehmigungsbehörden sollten gehalten werden, die kumulativen Auswirkungen von Vorhaben auf **Ökosysteme von beträchtlicher Größe oder beträchtlichem ökologischen Wert** explizit und transparent in die *ex ante* Prüfung einzubeziehen. Dies schafft einen Ausgleich zwischen notwendigem Vertrauensschutz in erteilte Genehmigungen und dem effektiven Schutz der Umwelt.

IV. Detailkorrekturen zur Richtlinienkonformität bzgl. juristischer Personen

Generell wäre die Umsetzung bzgl. **juristischer Personen** in einem Verbandssanktionsgesetz wünschenswert gewesen, siehe Gutachten S. 19 ff. Die nachfolgenden Punkte sind Detailkorrekturen, die zur vollständigen Richtlinienkonformität zwingend erforderlich sind.

1. Defizit bei der Höchstbußgeldsumme für fahrlässige Taten (Art. 7 Abs. 3 lit. b) ii) RL)

Der Entwurf sieht eine Höchstbußgeldsumme von **€20 Millionen** in § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG-E für fahrlässige Straftaten vor. Diese Summe unterschreitet jedoch die von Art. 7 Absatz 3 lit. b) ii) RL geforderte Mindesthöchstsumme von **€24 Millionen** für bestimmte, auch leichtfertig begangene Umweltstraftaten. Die Begründung des Entwurfs (S. 85 f.), die auf die hälftige Bemessung der maximalen Verbandsgeldbußen bei Fahrlässigkeitstaten verweist, kann die zwingende Mindestanforderung des EU-Rechts nicht aushebeln. Um in der 50% Logik für fahrlässige Taten zu bleiben, müsste stattdessen die Mindesthöchstsumme für vorsätzliche Taten auf **€48 Millionen** angehoben werden.

2. Fehlende strengere Sanktionierung für qualifizierte „Ökozid“-Taten (Art. 7 Abs. 4 RL)

Art. 7 Absatz 4 RL fordert **strenge** Sanktionen für juristische Personen, denen eine qualifizierte „Ökozid“-Tat zugerechnet werden kann. Die Begründung des Entwurfs (S. 68 f.) hält eine gesonderte, strengere Sanktion nicht für erforderlich, da hierfür bereits Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren nach § 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB zur Verfügung

stünden. Dies genügt der Forderung des Art. 7 Absatz 4 RL nicht, da die genannten GWB-Vorschriften auch bei „einfachen“ Umweltstraftaten zur Anwendung kommen können und somit **keine strengere Sanktionierung** für die besonders schweren Taten vorliegt (Gutachten S. 22).

Es wird klargestellt, dass die Abschreckung gegenüber finanzstarken Akteuren, die Milliardenumsätze aus Umweltkriminalität erzielen, nur durch die Verankerung **umsatzbezogener Obergrenzen** für „Ökozid“-Taten erfüllt werden kann, wie es für ein angestrebtes Verbandssanktionsgesetz wünschenswert wäre.

V. Schlussfolgerung und Empfehlungen

Die Umsetzung der RL bietet eine historische Chance, das deutsche Umweltstrafrecht umfassend zu stärken. Die Würdigung des Entwurfs steht im Zeichen der grundsätzlichen Anerkennung der Erweiterung der Delikte und der Einführung des Ökosystems als Schutzgut.

Zur wesentlichen Erhöhung der Schutzwirkung und zur Vermeidung von Umsetzungslücken sind jedoch folgende zentrale Korrekturen erforderlich:

1. **“Ökozid“-Regelung als Gefährdungsdelikt:** Die besonders schwerwiegende Naturzerstörung („Ökozid“, Art. 3 Abs. 3 RL) ist als **Eignungsqualifikation** zu fassen. Dies stellt sicher, dass das Strafrecht bereits präventiv bei der Eignung zur Herbeiführung katastrophaler Schäden greift, was dem Grundsatz „Strafrecht ist Schutzrecht“ und der Logik der RL-Grunddelikte entspricht.
2. **Verwaltungsakzessorietät:** Die fehlerhafte Annahme zur Deckungsgleichheit von Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 RL und § 44 VwVfG muss korrigiert werden. Der Schwellenwert des **erheblichen Fehlers** ist in den Legaldefinitionen des StGB zu verankern, um die strafrechtliche Unbeachtlichkeit fehlerhafter Genehmigungen im Umweltstrafrecht zu gewährleisten. Die Einführung des Begriffs „**Ökosystem**“ sollte als Hebel für eine strengere materielle Güterabwägung in Genehmigungsverfahren genutzt werden.
3. **Sanktionierung Juristischer Personen:** Die Höchstbußgelder für fahrlässige Taten müssen auf mindestens **€24 Millionen** (Art. 7 Abs. 3 RL) angehoben werden. Darüber hinaus ist die Forderung nach **strengeren Sanktionen** für Ökozid-Taten (Art. 7 Abs. 4 RL) konform umzusetzen, da die bloße Verweisung auf die GWB-Ausschlussgründe nicht ausreichend ist.

Quellen:

Sina, Stephan 2025: Die Umsetzung der "Ökozid"-Regelung der überarbeiteten Umweltstrafrechts-Richtlinie in deutsches Recht. Ecologic Institut, Berlin.
<https://www.ecologic.eu/de/20060>

Ecocide Law Advisory 2025: The Manual on the National Criminalisation of Ecocide
<https://www.promiseeurope.law.ucla.edu/working-group>

Verfasst und vorgelegt von:



deutschland@stopecocide.de

Folgende Organisationen schließen sich dieser Stellungnahme an:

